

# Schrifttumsnachweis Baurecht (SNB)

Periodische Nachweisung des gesamten Schrifttums und der Rechtsprechung auf den Gebieten des Bau-, Boden- und Planungsrechtes einschließlich der Nebengebiete des öffentlichen und privaten Rechts.

Herausgegeben vom

**Deutschen Verband für Wohnungswesen, Städtebau und Raumplanung**

unter ständiger Mitarbeit

des Ministerialrats Dr. Zinkahn und der

Rechtsanwälte Dr. Halstenberg und Henrichs

## **Aus dem Vorwort des ersten Jahrgangs**

Die Fülle des bau- und bodenrechtlichen Schrifttums beginnt unübersehbar zu werden. Sowohl dem Richter wie dem zuständigen Sachbearbeiter in der Staats- und Kommunalverwaltung oder dem Wohnungsbauunternehmen, dem Notar, dem Rechtsanwalt und dem Architekten ist es nahezu unmöglich, seinem Spezialgebiet in der Vielfalt der in Betracht kommenden Zeitschriften nachzuspüren, geschweige denn, den Überblick über den jeweils neuesten Stand des Bau- und Bodenrechts in Schrifttum und Rechtsprechung zu behalten. In dieser Situation hat sich der Deutsche Verband für Wohnungswesen, Städtebau und Raumplanung in Köln entschlossen, der Praxis das bau- und bodenrechtliche Schrifttum durch die periodische Nachweisung aller einschlägigen Titel zu erschließen. Neben der gesamten in Betracht kommenden Zeitschriftenliteratur werden auch selbständige Publikationen unter Einschluß der Universitätsschriften angezeigt und ausgewertet.

Um die Benutzung zu erleichtern und um Fehlerquellen auszuschließen, werden im SNB Abkürzungen so weit wie möglich vermieden. Der SNB soll ein Arbeitsgerät für die Praxis sein. Der SNB will keine der sonst erscheinenden Publikationen überflüssig machen, sondern nur die Menge des weit verstreut vorhandenen reichhaltigen Materials aufbereiten und die Auffindung von Quellen erleichtern, die sonst vielleicht zu Unrecht ungenutzt bleiben würden.

## **Vorwort zur Folge 1959/II**

Mit der Halbjahresfolge 1959/II schließt der drei Jahrgänge umfassende erste Band des Schrifttumsnachweises. Bei der Bearbeitung dieser Folge wurde besonderes Gewicht auf die Register gelegt, in denen alle in den bisherigen drei Jahrgängen enthaltenen Nachweisungen nach Sach-Stichworten und Verfassern erfaßt sind. Gerichtsentscheidungen werden gesondert in dem Entscheidungsregister nachgewiesen.

Es ist dem Herausgeber ein Bedürfnis, an dieser Stelle der wachsenden Bezieuerschar für freundliche Anregungen und

dem Bundesministerium für Wohnungsbau für die dankenswerte Förderung der redaktionellen Arbeit zu danken.

Die Redaktion erwägt, die Sachgebietsgliederung demnächst dem Aufbau des Bundesbaugesetzes anzupassen. Ob dies bereits im Jahrgang 1960 erfolgen kann, hängt von dem Zeitpunkt der Verkündung dieses Gesetzes ab.

Dr. Halstenberg

Köln, im April 1960

**1/1 Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Freiburg vom 5. Dezember 1955, Aktenzeichen 31/55.** Neue Juristische Wochenschrift, 1957, Heft 1, Seite 36, Nr. 25.

**Leitsatz:** Die fehlende Begründung eines Verwaltungsaktes ist, wenn nicht eine Begründungspflicht besonders vorgeschrieben und damit die Begründung zu einem Formerfordernis gemacht ist, kein absoluter Mangel, der den Akt fehlerhaft macht. Der Verwaltungsakt ist nur dann, wenn der Betroffene durch die fehlende Begründung in der Wertung der Tatsachen- und Rechtslage und damit in der Geltendmachung seiner Rechte behindert ist, fehlerhaft. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist im Gesamtzusammenhang jedes Einzelfalles festzustellen.

Mit einer ablehnenden Stellungnahme von W. Idel (S. 36–37).

**1/2 Urteil des Oberlandesgerichts Hamm vom 7. Dezember 1955, Aktenzeichen 18 U 155/55.** Mitteilungen des Deutschen Städtetages, 1956, Nr. 553.

**Leitsatz:** Der ordentliche Rechtsweg ist für eine Klage gegen die Gemeinde auf Vornahme der Enttrümmerung ausgeschlossen. Er kann auch nicht dadurch erzwungen werden, daß der Kläger selbst enttrümmert und dann von der Gemeinde Kostenersatz verlangt (Hinweis auf RGZ Bd. 130, S. 270/271).

Nordrhein-Westf. EnttrümmerungsG vom 2. Mai 1949.

**1/3 Urteil des Obergerverwaltungsgerichts Lüneburg vom 12. Januar 1956, Aktenzeichen VI OVG – A 62/55.** Neue Juristische Wochenschrift, 1957, Heft 2, Seite 76, Nr. 25.

**Leitsätze:** (a) Die Einräumung von Sondervorteilen hinsichtlich bewirtschafteten Wohnraums (sog. Freikauf) ist nicht allgemein unzulässig, und eine Regelung kann im Wege des Vergleichs erfolgen. (b) Hat der Begünstigte zur Förderung der Neubautätigkeit eine Geldzahlungsverpflichtung übernommen, so ist für den Anspruch gegen ihn der Verwaltungsrechtsweg gegeben. (c) Gegen diesen Anspruch kann mit Forderungen, die auf anderen Rechtsgründen beruhen, nicht aufgerechnet werden.

§ 22 MilRegVO 165; Art. IV, VI, VII, VIII WG; §§ 22–24 WohnBauG a. F.

**1/4 Beschluß des OVG Münster vom 22. März 1956, Aktenzeichen VIII B 1097/53.** Deutsches Verwaltungsblatt, 1956, Heft 21, Seite 769.

**Leitsatz:** Die Beschwerdeschrift einer Behörde im Verfahren nach der MRVO 165 muß von demjenigen, der für die Behörde zeichnet, eigenhändig unterschrieben sein. Eine Unterschrift in Maschinenschrift entspricht nicht der in § 92 MRVO 165 vorgeschriebenen Schriftform, auch nicht, wenn sie beglaubigt worden ist.

Mit einer redaktionellen Anmerkung, die weitere Nachweise enthält.